

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für den temporären Ersatz der Bestandsmasten 41 und 42 durch provisorische Freileitungsmasten auf der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lüstringen – Pkt. Ummeln, Bl. 2310

I.

Die Amprion GmbH hat bei der NLStBV – Stabsstelle Planfeststellung – im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gem. § 43 f Energiewirtschaftsgesetz einen Antrag auf Verzicht auf Planfeststellung/Plangenehmigung für das Vorhaben „temporärer Ersatz der Bestandsmasten 41 und 42 durch provisorische Freileitungsmasten auf der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Lüstringen – Pkt. Ummeln, Bl. 2310“ auf dem Gebiet der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald, Landkreis Osnabrück, gestellt.

Die vorliegende Planung umfasst einen temporären Ersatz der bestehenden Freileitungsmasten 41 und 42 durch die Freileitungsprovisorien P41 und P42. Hierfür soll das Provisorium P41 innerhalb der bestehenden Leitungsachse ca. 15 m nordwestlich von Mast 41 entfernt und das Provisorium P42 innerhalb der bestehenden Leitungsachse ca. 70 m südöstlich von dem bestehenden Mast 42 errichtet werden. Nach Errichtung der Provisorien werden die vorhandenen Stromkreise auf die beiden Provisorien übernommen und anschließend die Bestandsmasten 41 und 42 demontiert. Die Fundamente der Bestandsmasten verbleiben zunächst im Erdreich und sollen nach Inbetriebnahme der geplanten 380 kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen der Umspannanlage Hesseln und der Umspannanlage Lüstringen und des anschließenden Rückbaus der hiesigen Leitung entfernt werden.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung).

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben beansprucht Grundstücke in der Samtgemeinde Hilter am Teutoburger Wald im Ortsteil Borgloh.

1.

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- 1.2 Erzeugung von Abfällen,
- 1.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen.

2.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben.

Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds,
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Schutzgebiete:
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach § 25 und § 26 BNatSchG (das Vorhaben befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet OS 1 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“).

3.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist,
- 3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

III.

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die vorliegende Planung umfasst einen temporären Ersatz der bestehenden Freileitungsmasten 41 und 42 durch die Freileitungsprovisorien P41 und P42. Hierfür soll das Provisorium P41 innerhalb der bestehenden Leitungsachse ca. 15 m nordwestlich von Mast 41 entfernt und das Provisorium P42 innerhalb der bestehenden Leitungsachse ca. 70 m südöstlich von dem bestehenden Mast 42 errichtet werden. Die geplanten Masthöhen betragen für den Mast P41 43,30 m und für den Mast P42 47,30 m. Die Provisorien sind somit 7,50 m und 13,90 m höher als die Bestandsmasten. Nach Errichtung der Provisorien werden die vorhandenen Stromkreise auf die beiden Provisorien übernommen und anschließend die Bestandsmasten 41 und 42 demontiert. Die Bauzeit wird voraussichtlich drei Wochen betragen.

Insgesamt hat das geplante Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Vorhaben. Ein Zusammenwirken über das bestehende Maß hinaus mit der im Plangebiet parallel verlaufenden Freileitung ist aufgrund der kleinräumigen Änderung nicht zu erwarten.

Durch das geplante Vorhaben wird das Schutzgut Fläche nicht erheblich beeinträchtigt. Temporär (ca. 6 Jahre) erhöht sich die Flächeninanspruchnahme je Maststandort von 5 auf 169 m². Hinzu kommen noch weitere temporäre Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase durch Arbeitsflächen und Zuwegungen. Diese belaufen sich auf ca. 1.100 m² für P42 und 1.850 m² für P41. Diese Flächeninanspruchnahmen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt. Die während der Bauzeit in Anspruch genommenen Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand wiederhergestellt. Die Flächeninanspruchnahme durch die Provisorien beschränkt sich auf ca. 6 Jahre, da nach Abschluss der Standzeit die provisorischen Masten wieder abgebaut werden.

Ferner wird der Boden nicht erheblich beeinträchtigt. Durch den Einsatz von Fahrbohlenwegen und Baggermatratzen wird eine Verdichtung des Bodens während der Bauarbeiten vermieden. Zwar wird für eine Dauer von ca. 6 Jahren Boden im Bereich der überirdischen Auflastfundamente versiegelt und beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich jedoch um einen temporären und reversiblen Zustand. Nach Beendigung der Baumaßnahmen und des Rückbaus der Provisorien wird der Boden rekultiviert und in seine ursprüngliche Weise wiederhergestellt. Zudem werden die Flächen im Bereich der provisorischen Fundamente nach Abtrag der Oberbodenschicht mit einem Vlies und einer 0,30 m starken Schicht aus Mineralgemisch abgedeckt, welche die Tragschicht für die Fundamente darstellt. Hierdurch wird eine tiefgründige Bodenversiegelung vermieden.

Mit einer Beeinträchtigung des Grundwasserkörpers ist nicht zu rechnen. Zudem befinden sich keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes. Das Landschaftsbild wird bereits durch die vorhandenen Freileitungen geprägt. Eine zusätzliche Zerschneidungswirkung findet trotz der höheren Masten nicht statt.

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen erfolgen temporäre Emissionen von Lärm und Luftschadstoffen. Diese Auswirkungen sind jedoch auf die Bauzeit begrenzt. Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte der 26. BImSchV werden eingehalten und verbessern sich sogar durch den Einsatz der Provisorien. Anfallende Abfälle werden umgehend ordnungsgemäß entsorgt.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere sind nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist ein Vorkommen von Offenlandarten auf den Ackerflächen sowie von Gehölzbrütern anzunehmen. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen der Vogelwelt durch den Verlust von Bruthabitaten oder Störungen während der Brutzeit sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen, können aber durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß gesenkt werden. Durch die Beschränkung des Baugeschehens auf vorhandene Wege, Lager-, Siedlungs- und Ackerflächen kann ein Verlust von Lebensräumen gefährdeter Tierarten vermieden werden. Darüber hinaus regelt eine

Bauzeitenregelung, dass die Baufeldräumung und der Beginn der Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Vögel (01. März – 31. Juli) erfolgen. Falls Gehölze innerhalb des Siedlungsbereichs im Baufeld beseitigt werden müssen, sind diese Fällarbeiten nur vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist nicht anzunehmen, da keine Arten mit hoher bis sehr hoher vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung im Untersuchungsgebiet festgestellt wurden.

Überdies sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Pflanzen nicht zu erwarten. Eine Inanspruchnahme von höherwertigen Biotopen ist weder bau- noch anlagebedingt vorgesehen. Des Weiteren werden Gehölzbestände und sonstige wertvolle bzw. empfindliche Vegetationsbestände im Umfeld der Baumaßnahmen und Baustraßen während der Bauzeit unter Beachtung der DIN 18920 und der RAS LP-4 durch geeignete Maßnahmen geschützt und nach Beendigung der Baumaßnahmen soweit erforderlich wieder rekultiviert.

Obendrein lässt sich im Vorhabensbereich keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt vermuten.

Auch in Bezug auf den Standort sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Maststandorte 41, P41 und 42 liegen innerhalb der Siedlungsfläche von Borgloh, der Maststandort P42 mit der dazugehörigen Arbeitsfläche liegt auf einer Ackerfläche am Ortsrand von Borgloh. Eine ökologische Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben besteht nicht.

Vorübergehend kann es durch die Bauarbeiten zu Nutzungsbeeinträchtigungen wie der eingeschränkten Zugänglichkeit auf Flächen und Wegen kommen. Die entsprechenden Beeinträchtigungen sollen auf das unabdingbare Maß beschränkt werden.

Im Vorhabensbereich befindet sich anthropogen überprägter Boden wie Acker und Siedlungsfläche. Es kommt nur der Bodentyp Lehacker der Wertstufe I vor. Durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Pflanzen zu erwarten (s.o.).

Das Landschaftsbild im Wirkungsbereich ist durch intensive Ackernutzung sowie Wohn- und Gewerbebebauung mit geringer, aber durch die umliegenden Gehölzstrukturen auch mit hoher Wertigkeit geprägt. Allerdings ist das Landschaftsbild durch die vorhandenen Freileitungen bereits sehr stark vorbelastet, sodass es durch die höheren Provisorien nicht zu einer erheblichen Verschlechterung des Landschaftsbildes kommt. Ferner steht der Errichtung der Provisorien der Rückbau der Masten 41 und 42 gegenüber.

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes OS 1 „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes sind indessen nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind keine weiteren Gebiete der Nummer 2.3 der Anlage 1 zum UVPG durch das Vorhaben betroffen.

Zusammenfassend hat die Vorhabenträgerin hinsichtlich der Merkmale und des Standortes des Vorhabens nachvollziehbar dargelegt, dass das Vorhaben nur geringfügige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verursacht, da es sich nur um eine kleinräumige und zeitlich begrenzte Maßnahme an einer bereits bestehenden Freileitung in einer insoweit vorbelasteten Landschaft handelt. Die temporären Beeinträchtigungen sind reversibel. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen, die über die Auswirkungen der bestehenden Hochspannungsleitungen hinausgehen, sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Insgesamt hat das geplante Vorhaben keine zusätzlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Vorhaben. Die Änderungen durch die temporäre Errichtung der Provisorien sind minimal, sodass im Rahmen einer Zusammenschau von den Vorbelastungen und den

Zusatzbelastungen es zu keinen weiteren Auswirkungen auf die Schutzgüter verstärkende Effekte kommt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Ausmaß, Schwere, Komplexität und Dauer sind innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten, sodass die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten wird.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 28.01.2019

i. A. Hennecke